

101. Inwieweit schließt die Zustimmung desjenigen, mit dessen Unterschrift eine Urkunde von einem anderen fälschlich angefertigt wird, zur Benutzung seines Namens den Begriff der Urkundenfälschung aus?

St.G.B. §. 267.

Vgl. Bd. 5 Nr. 47 und Bd. 6 Nr. 89.

I. Straffenat. Ur. v. 14. November 1887 g. R. Rep. 2200/87.

I. Landgericht Dortmund.

Nach den thatsächlichen Feststellungen des Urtheiles hat der Angeklagte, welcher vom Eisenbahnbetriebsamte D. als Feldmesser engagiert war, die betreffende Arbeit aber wegen anderweiter Beschäftigung in D. nicht übernehmen konnte, den Feldmesser R., seinen Gehilfen, bestimmt, unter des ersteren Namen die betreffenden Arbeiten zu vollziehen und die dafür versprochenen Diäten und Reisekosten (§§. 36. 78 der Gewerbeordnung, §§. 1. 36 Abs. 2 und §. 37 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 [G. S. S. 101]) in Empfang zu nehmen und mit ihm zu teilen. Letzterer hat in Anlaß dieser Thätigkeit auch mehrfach Urkunden auf den Namen des Angeklagten ausgestellt und dem Betriebsamte überreicht, und der Angeklagte ist dieserhalb u. a. auch wegen Anstiftung zu Privaturkundenfälschungen bestraft.

Aus den Gründen:

Wenn seitens der Verteidigung in der Verhandlung vor dem Revisionsgerichte als neuer Einwand gegen die Anwendung des §. 267 St.G.B.'s hervorgehoben ist, daß nach der Ausführung des Urtheiles in betreff der Anstiftung der Angestiftete die Unterschrift des Anstifters mit dessen Wissen und Willen vollzogen habe, und deshalb der Begriff der Urkundenfälschung ausgeschlossen sei, so kann dem nicht

beigetreten werden. Die Strafbarkeit der Urkundenfälschung hat ihre Grundlage nicht sowohl in der Verletzung der Rechte des Trägers der falschen Unterschrift durch Mißbrauch seines Namens — ein solcher braucht gar nicht zu existieren —, als vielmehr in der für Treue und Glauben unentbehrlichen Sicherung der Urkunden als solcher, nicht minder der Privaturkunden als der öffentlichen Urkunden. Die Straflosigkeit des Anfertigers einer unechten Privaturkunde auf Grund der Ermächtigung dessen, von dem errichtet sie eine echte wäre, hat ihren Sitz im subjektiven Thatbestande. Der §. 267 St.G.B.'s straft denjenigen, welcher in rechtswidriger Absicht eine Urkunde fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht. Wer im Auftrage eines anderen eine in dessen civilrechtlichen Befugnissen liegende Urkunde unter dessen Namen errichtet, handelt nicht rechtswidrig, er will, wenn er dem anderen geschuldetes Geld gegen dessen Quittung erhebt, nicht täuschen, handelt, auch bei dem Gebrauche des fremden Namens, im Einverständnisse sowohl mit dem Gläubiger als dem Schuldner. Ganz anders aber liegt die Sache, wenn der andere, dessen Unterschrift gefälscht wird, seine Zustimmung nicht zur Vollziehung einer Rechtshandlung, sondern zwecks Gebrauches zur Täuschung eines Dritten erteilt, wenn der Thäter nicht in Vertretung des anderen in civilrechtlichen Befugnissen, sondern unberechtigt die falsche Unterschrift anfertigt, und er sich nicht auf seinen Glauben, rechtliche Befugnisse auszuüben, berufen kann. Vorliegend hatte der Anstifter kein Recht, der Eisenbahnbehörde Zahlungen zu quittieren oder ihr Zahlungen an Arbeiter auf seine Atteste anzufinnen, da er nicht in das Engagement eingetreten war; er konnte also auch dem Angestifteten solche Rechte nicht übertragen, und letzterer handelte, wenn er Quittungen oder Atteste auf den Namen des ersteren vollzog, unberechtigt. Seine fälschlich angefertigten Urkunden waren das Resultat einer Urkundenfälschung. Wenn nun auch der Anstifter eine solche Urkundenfälschung selbst nicht begehen konnte und, wie die Verteidigung als konkludent heranziehen zu können glaubt, falls er die Urkunden falschen Inhaltes selbst hergerichtet und dem Angestifteten zur Benutzung bei dem ideal konkurrierenden Betrüge zu Gebote gestellt hätte, nicht aus §. 267 a. a. O. strafbar erscheinen würde, so ist er es doch deshalb, weil er den Thäter nicht zur Vornahme einer civilistischen Rechtshandlung, sondern eines strafrechtlichen Reates veranlaßt hat.

---

Bgl. Urteil des R.G.'s vom 8. November 1881 Rep. 2171/81, vom 20. Dezember 1881 Rep. 2990/81, vom 2. Mai 1882 Rep. 134/82, vom 1. Mai 1885 Rep. 981/85 und vom 20. September 1887 Rep. 1970/87.